

<p>Gemeinde Hohe Börde</p> <p>OT Ackendorf OT Glüsig</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung in der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig</p>
--	---

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 u. 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig vom . . .2012 in der der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde Hohe Börde, erhebt in Erfüllung ihrer Pflichten zur Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Ackendorf und für den Ortsteil Glüsig gemäß dieser Satzung gemäß § 5 KAG-LSA Abwassergebühren.
- 2) Die Abwassergebühren werden von der Gemeinde Hohe Börde für die ordnungsgemäße Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen sowie die Inanspruchnahme der dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Für die Beseitigung des in Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und Fäkalwassers einschließlich der ordnungsgemäßen Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten, Abwasserbeseitigungsgebühren.
- 2) Die Abwassergebühr bemisst sich nach

m³ Fäkalschlamm und Fäkalwasser

von Grundstücken mit abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen.

§ 3 Gebührensätze

Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Entsorgung in der Ortschaft Ackendorf und der Ortschaft Glüsig aus

abflusslosen Sammelgruben = 74,35 €/m³
Kleinkläranlagen = 74,35 €/m³

§ 4 Gebührenpflichtig

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die mit der öffentlichen Abwasseranlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Daneben ist auch derjenige Kostenerstattungspflichtig, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.

§ 5 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen bei Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der durchgeführten Abholung des Abwassers bzw. Fäkalschlamm vom Grundstück.
- (3) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die durchgeführte Entsorgung fällig.

§ 6 Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - b) entgegen § 7 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 10 Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11
In Krafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom 29.03.2004 beschlossene Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Ackendorf – Rechtsnachfolger Gemeinde Hohe Börde - außer Kraft.

Hohe Börde, den2012

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde

Dienstsiegel

Beschluss Nr. **/2012** des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom

Die vorstehende Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den2012

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde

Dienstsiegel

Die o.g. Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und Glüsig ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.